

## **Konzept**

### **Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung für Geduldete und Gestattete**

#### **1. Zielsetzung**

Die Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung für Geduldete und Gestattete der Landeshauptstadt Wiesbaden lehnt sich an das 2018 von der Stadt Köln gestartete Projekt „Bleiberechtperspektiven für langfristig geduldete Menschen in Köln“ an. Da die Arbeitsmarktintegration und die Sicherung des Lebensunterhaltes i.d.R. Erteilungsvoraussetzung für diverse sog. „Bleiberechtstitel“ sind, liegt der Fokus des im folgenden vorgestellten Projekts auf die Integration in Arbeit und Ausbildung als Schlüssel zur vertieften Integration. Zielgruppe sind Menschen, die im Status einer Duldung<sup>1</sup> leben und deren Aufenthalt entweder auf absehbare Zeit nicht beendet werden kann<sup>2</sup> oder deren bisherige Integrationsleistungen begründen, dass diese zeitnah ein Bleiberecht auf Basis der einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Normen erhalten könnten. Sie sollen durch sozialpädagogische und rechtliche Beratung zu weiteren Integrationsschritten befähigt und ihnen somit ein Weg in einen gesicherten Aufenthalt eröffnet werden.

Trotz gesetzgeberischer Intention längerfristig Geduldeten unter der Voraussetzung guter Integration ein Bleiberecht zu erteilen, sehen sich Betroffene mit vielen Hürden konfrontiert. Dazu zählen etwa die Unkenntnis der gesetzlichen Voraussetzungen, unzureichende Sprachkenntnisse, Schwierigkeiten beim Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aber auch mangelndes Vertrauen in die Behörden und damit einhergehend eine geringere Bereitschaft mit diesen zu kooperieren. Um langfristig geduldeten Menschen bei der weiteren Integration zu helfen und dem gesetzgeberischen Ansatz der unterschiedlichen sog. Bleiberechtsregelungen im Aufenthaltsgesetz angemessen gerecht zu werden, sieht das Projekt eine enge Kooperation zwischen der Verwaltung und den freien Trägern als unabhängige Beratungsstellen für die Projektteilnehmenden vor. Es liegt im städtischen Interesse, diese Menschen aus dem Schwebestand der Duldung in einen geregelten Aufenthalt zu überführen und sie dabei zu unterstützen, durch Schulbesuch, Ausbildung, Studium oder Beruf Verantwortung für das eigene Leben und ihren Lebensunterhalt zu übernehmen.

Darüber hinaus können sich auch Gestattete<sup>3</sup>, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind die Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung wenden um insbesondere die Möglichkeiten eines sog. „Spurwechsels“ nach dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ zu klären und sich zum Thema der Arbeitsmarktintegration und Aufenthaltsverfestigung beraten zu lassen. Somit soll verhindert werden, dass qualifizierte und sich qualifizierende Asylsuchende in einen z.T. vermeidbaren aufenthaltsrechtlichen Schwebestand geraten und ihre Qualifikationen für den vom Arbeits- und Fachkräftemangel betroffenen Arbeitsmarkt verloren gehen.

#### **2. Zielgruppen**

##### **A. Geduldete aus Ländern, in die die Abschiebung nicht oder nur erschwert möglich ist**

Dies umfasst Geduldete aus Ländern, in die aktuell nicht abgeschoben werden kann (Syrien, Afghanistan) oder aus Ländern, in die Abschiebungen nur vereinzelt durchgeführt werden

---

<sup>1</sup> Die Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen (siehe § 60a AufenthG). Sie wird Personen erteilt, die keinen Aufenthaltstitel erhalten haben, deren Abschiebung jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Geduldete Personen bleiben weiterhin ausreisepflichtig. Die Duldung erlischt mit Ausreise der betroffenen Person und berechtigt nicht zur Rückkehr nach Deutschland.

<sup>2</sup> etwa auf Grund mangelnder Rückführungsmöglichkeiten oder anderer rechtlicher oder tatsächlicher Gründe

<sup>3</sup> Aufenthaltsgestattung nennt man das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens nach den Maßgaben des Asylgesetzes (AsylG) in Deutschland aufhalten zu dürfen (§ 55 Abs. 1 AsylG). Aufenthaltsgestattung heißt zugleich die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Diese berechtigt Asylsuchende bis zum Abschluss des Asylverfahrens, also bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

können (Irak, Eritrea, Äthiopien, Somalia, Iran). Laut Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren (HMdI) vom 26.04.2022 (LRR 6-23d01-09-18/004) soll bei Geduldeten aus diesen Ländern von der Möglichkeit der Globalzustimmung zur Duldungserteilung Gebrauch gemacht werden und Duldungen für die Dauer von 6 Monaten ausgestellt werden. Dies zeigt, dass auch das HMdI mit einem längerfristigen Verbleib dieser Personengruppen in Hessen rechnet. Da mit einer Verbesserung der Lage in den o.g. Ländern in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen sich auf unbestimmte Zeit geduldet in Wiesbaden aufhalten werden.

**B. Geduldete bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Ausreise langfristig aus Gründen, die sie selbst nicht zu verschulden haben, nicht möglich ist.**

Darunter fallen z.B. geduldete Elternteile, deren minderjährige Kinder ein Aufenthaltsrecht haben sowie Inhaber\*innen von Duldungen wegen längerfristiger Krankheit, Reiseunfähigkeiten oder Pflegebedürftigkeit.

**C. Geduldete, die die Voraufenthaltsdauer für §§25a und 25b innerhalb eines Jahres erreichen und deren Aufenthaltsbeendigung aus Gründen, die sie selbst nicht zu verschulden haben, nicht möglich ist.**

**D. Inhaber\*innen des „Chancenaufenthalts-Recht“ sowie Geduldete mit einem vorherigen „Chancenaufenthalts-Recht“**

168 Ausländer\*innen und 41 dazugehörige Familienmitglieder sind Stand April 2024 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem sog. Chancenaufenthalts-Recht (§104c AufenthG). Das heißt, dass diese Personengruppe vor der Erteilung dieser befristeten Aufenthaltserlaubnis bereits mindestens seit 5 Jahren und zuletzt geduldet in Deutschland gelebt hat. Laut §104c AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis allerdings nur einmalig für 18 Monate erteilt werden und ist nicht verlängerbar. Im Anschluss kann bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen<sup>4</sup> ein Bleiberecht nach den §§25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) oder 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) erteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass nicht allen Inhaber\*innen eines Chancenaufenthalts-Rechts der Übergang in eine Bleiberechtsregelung auf Anhieb gelingen wird und sie somit mit Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis nach §104c AufenthG wieder in eine Duldung zurückfallen werden. Faktoren wie lange Wartezeiten für Integrationskurse, Unvereinbarkeit zwischen Sprachkursbesuch und Erwerbstätigkeit, langwierige Passbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsplatzunsicherheit wirken sich hierbei negativ aus und können, das zeigen die Erfahrungen aus Köln, durch gezielte sozialpädagogische Beratung und Unterstützung aus dem Weg geräumt werden.

**E. „Spurwechsel“ im Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)**

Das novellierte FEG ermöglicht Geduldeten, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen haben, eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken zu bekommen (§16g AufenthG). Darüber hinaus sieht das Gesetz eine verbesserte Bleiberechtsregelung für qualifizierte Geduldete vor, die entweder über eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder einen Hochschulabschluss verfügen. Zudem gibt es nunmehr die Möglichkeit eines sog. „Spurwechsels“ für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung. Diese können einen Fachkräfte- und Erfahrungstitel (§§18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG) erlangen, wenn sie vor dem 29.03.2023 eingereist sind und ihren Asylantrag zurücknehmen. Voraussetzung für diesen Personenkreis ist eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss. Durch eine frühzeitig ansetzende Beratung können die Zeiten, in denen über den Asylantrag noch nicht entschieden wurde, konstruktiv genutzt werden und die Betroffenen durch den Erwerb von Sprachkenntnissen und Arbeitsmarktintegration eine Chance bekommen in Wiesbaden Fuß zu fassen. Für diese

---

<sup>4</sup> insbesondere eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung, mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens, Nachweis der Identität

Gruppen steht in Wiesbaden aktuell keine regelhafte qualifizierte Beratung zur Verfügung. Auch Gestattete, die nach dem Stichtag eingereist sind, sollen bei positiver Integrationsprognose - insbesondere im Falle von mitgebrachten Qualifikationen- von der Beratung profitieren.

### 3. Aufbau des Projektes

Die Zielgruppe ist sehr heterogen. Problemlagen, die im Falle von Geduldeten bisher der Entwicklung einer verlässlichen Bleiberechtsperspektive entgegenstanden sind sowohl individueller als auch struktureller Natur<sup>5</sup>:

- Unkenntnis der rechtlichen Voraussetzungen für ein Bleiberecht, sodass trotz erfüllter Voraussetzungen noch kein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde
- Nicht ausreichende Deutschkenntnisse (zum Teil nicht integrationskursberechtigt sowie auf Grund des Mangels an Integrationskursplätzen),
- Fehlende oder schwer zu beschaffende Identitätspapiere,
- Geringe schulische und berufliche Ausbildung / Qualifizierung,
- Verlust mitgebrachter Qualifikationen und Handlungskompetenzen durch langanhaltenden aufenthaltsrechtlichen Schwebezustand,
- Erschwerter Zugang zur Kinderbetreuung,
- Eingeschränkte Motivation aufgrund fehlender Zukunftsperspektiven,
- Fehlende Anbindung an Unterstützungsnetzwerke,
- Zusammenwirken der beteiligten Akteure<sup>6</sup> nicht optimal,
- Eingeschränkte Mobilität,
- Langwierige Prüfungsverfahren, z.B. für Berufsanerkennung,
- Unsicherheit der Arbeitgeber wegen unklarer Bleibeperspektive, etc.

Daher ist in einem ganzheitlichen Einzelfallansatz für die Schaffung guter Bedingungen für eine bessere Bleibeperspektive im Sinne der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen **sozialpädagogische Unterstützung** oftmals für die Zielerreichung zwingend notwendig. Diese kann dabei helfen, individuelle Hindernisse aus dem Weg zu räumen und einen besseren Umgang mit strukturellen Problemlagen zu finden.

### **Unabhängige Beratung**

Das Kernstück des hier skizzierten Projektes bildet deswegen die behördenunabhängige Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung für Geduldete und Gestattete, die seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) bezuschusst und bei einem freien Träger mit nachweislicher Expertise in der Arbeit mit Menschen ohne gesichertes Bleiberecht angesiedelt wird.

Die LHW stellt hierfür Mittel für 2 VZÄ sowie Sachmittel im Rahmen eines Zuschussvertrages zur Verfügung. Für die Beratung steht ein Büro in den Räumlichkeiten des Amtes für Zuwanderung und Integration zur Verfügung.

Ausgehend von den Erfahrungen aus Köln wird ein Betreuungsschlüssel von 1:80 zu Grunde gelegt. Bei schätzungsweise rund 180 Geduldeten<sup>7</sup>, die die o.g. Kriterien erfüllen rechtfertigt

---

<sup>5</sup> Vgl. u.a. Policy Brief „8 Handlungsempfehlungen zur Förderung junger geduldeter Menschen in Ausbildung und Arbeit“ [https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user\\_upload/FB\\_Sozialwesen/Forschungsprojekte/Sozialer\\_Raum\\_Sozialstrukturanalyse/Teilhabe\\_trotz\\_Duldung/policybrief.pdf](https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/FB_Sozialwesen/Forschungsprojekte/Sozialer_Raum_Sozialstrukturanalyse/Teilhabe_trotz_Duldung/policybrief.pdf)

<sup>6</sup> Sowohl staatlicher Akteure als auch bestehender Beratungsangebote, sowie Bildungs- und Qualifikationsträger und (potentieller) Arbeitgeber.

<sup>7</sup> Die Auswertung erfolgte im Januar und April durch die Ausländerbehörde unter Hinzuziehung von Faktoren wie Staatsangehörigkeit, Voraufenthaltsdauer und familiärer Bezüge zu bleibeberechtigten Minderjährigen. Dabei wurden lediglich

dies 2 VZÄ zur umfassenden Beratung im Sinne eines Case Managements. Für die Erweiterung des Projektes auf die Gruppe der Gestatteten, die vor dem o.g. Stichtag eingereist sind und damit für einen „Spurwechsel“ theoretisch in Frage kommen, ist zunächst kein gesonderter Stellenanteil vorgesehen, da keine vergleichbaren Erfahrungswerte mit der Beratung dieser Personengruppe vorliegen. Die Annahme des Beratungsangebots durch diese Personengruppe soll deswegen zunächst erprobt und evaluiert werden. Die Erkenntnisse sind im jährlichen Bericht darzustellen.

Die Berater\*innen erarbeiten für alle Projektteilnehmenden individuelle Bleiberechtigkeitsperspektiven und erstellen unter Einbeziehung der Ausländerbehörde und der Sozialen Arbeit in Unterkünften **Integrationsfahrpläne** (konkrete Schritte zum Erreichen des Projektziels), damit möglichst bald die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis erfüllt und diese erteilt werden kann.

Teilnahmeberechtigt sind Menschen, die unter eine der o.g. Zielgruppen fallen. Die Zusteuerung zu der Beratungsstelle erfolgt u.a. durch die Ausländerbehörde, das Sozialleistungs- und Jobcenter und die Sozialarbeit in den Unterkünften. Ratsuchende, die unter die o.g. Gruppen fallen, können das Angebot aber auch selbstständig aufsuchen. Um das Angebot bekannt zu machen betreibt der Träger ergänzend eine eigene Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

### **Lenkungskreis und Evaluation**

In dem Projekt werden gesetzliche Auslegungsmöglichkeiten des Aufenthaltsrechts aktiv genutzt und umgesetzt. Begleitend hierzu wird ein Lenkungskreis unter Federführung des Integrationsdezernates (IV) eingerichtet. In diesem tauschen sich der Projektträger, Vertreter\*innen der Ausländerbehörde und der Integrationsabteilung, das Sozialleistungs- und Jobcenter sowie sachkundige beratende Mitglieder regelmäßig zu Verfahrensabläufen, gesetzlichen Entwicklungen und Handlungsspielräumen aus.

Um eine Doppelberatung zu einschlägigen Themen, v.a. zwischen der Sozialen Arbeit in den Unterkünften und den Beratenden des freien Trägers zu vermeiden, werden vor Beginn der Maßnahme Abläufe und Abstimmungsverfahren in o.g. Lenkungskreis verbindlich festgelegt.

Das Projekt wird zunächst auf 3 Jahre befristet und laufend evaluiert. Der Träger verpflichtet sich zum Ende jedes Kalenderjahres, spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres, einen schriftlichen Bericht abzugeben, der mindestens die Anzahl der Beratungsanfragen, die häufig nachgefragten Themen und Problemstellungen, sowie die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel umfasst. Der Bericht und die aus der Beratung hervorgehenden Erkenntnisse über die Zielgruppe und deren Hürden bei der (Arbeitsmarkt-) Integration sollen jährlich dem Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie vorgestellt werden.

### **Aufgaben der unabhängigen Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung**

- Sozialpädagogische Begleitung und rechtliche Beratung von Personen der o.g. Zielgruppe, v.a. im Bereich des Aufenthalts- und Sozialrechts
- Beratung zu Möglichkeiten des Spracherwerbs, zu Qualifizierungsmaßnahmen und zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration, auch im Wege der Verweisberatung
- Unterstützung in der Kommunikation mit Ämtern und Behörden
- Erarbeiten eines Netzwerkes innerhalb und außerhalb der Verwaltung um die o.g. Aufgaben zu erfüllen, insbesondere mit Ausbildungs- und Arbeitsstellen und

---

statistisch auswertbare Faktoren herangezogen, die gewisse Einzelfallkonstellationen nicht berücksichtigen können, weshalb eine Unschärfe unvermeidbar war.

branchenspezifischen Dachverbänden und Beratung dieser zu aufenthaltsrechtlichen Fragen

- Teilnahme am o.g. Lenkungskreis und relevanten Fachgremien
- Dokumentation der geleisteten Unterstützung zur Identifikation von Schwierigkeiten der gesetzlichen Regelungen und Weiterentwicklung der behördlichen Anwendungspraxis

Der freie Träger stellt sicher, dass das Beratungspersonal regelmäßig geschult wird und den Regeln des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechnung getragen wird.

#### **4. Projektrelevante Gesetzesgrundlagen**

Der Gesetzgeber hat im Aufenthaltsrecht gesetzliche Grundlagen geschaffen, um bei festgestellter nachhaltiger Integration nach entsprechendem Voraufenthalt ein sicheres Bleiberecht in Form eines Aufenthaltstitels gewähren zu können. Dazu gehören:

##### **§ 25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthalt aus humanitären Gründen**

Die älteste gängige Bleiberechtsregelung sieht die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen vor, wenn rechtliche (z.B. Sorgerecht für ein minderjähriges Kind) oder tatsächliche Gründe (z.B. mangelnde Flugverbindungen) zu einem unverschuldeten Ausreisehindernis führen.

Diese Norm kommt für die Anwendung bei den Zielgruppen A und B in Betracht.

##### **§§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen und 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**

Mit dem Inkrafttreten des Chancenaufenthaltsgesetzes wurde für Geduldete ein schneller und direkter Zugang zu einem gesicherten Aufenthaltsstatus durch die §§ 25a und 25b AufenthG ermöglicht.

Künftig sollen diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, schneller als bisher einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erreichen.

Nach der Reformierung der Regelung sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige gem. § 25a AufenthG bereits nach drei Jahren Aufenthalt (statt vier Jahren) und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (statt 21. LJ) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Im Falle einer Minderjährigkeit können die Eltern und die minderjährigen Geschwisterkinder ebenfalls von dem Bleiberecht Gebrauch machen.

§ 25b AufenthG normiert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration der Geduldeten. Um besondere Integrationsleistungen von diesem Personenkreis zu würdigen, wurden die Voraufenthaltszeiten um 2 Jahre verkürzt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis soll bereits nach sechs Jahren (statt acht Jahren) bzw. nach vier Jahren mit minderjährigen Kindern im Haushalt (statt sechs Jahren) möglich sein.

Beide Regelungen erhalten spezielle Erteilungsvorschriften für den Übergang aus dem Chancenaufenthaltsrecht, wie z.B. Anrechnung der Voraufenthaltszeiten mit einer „Duldungslight“. Die speziellen Erteilungsvoraussetzungen werden parallel zum Chancenaufenthaltsrecht am 30.12.2025 außer Kraft treten.

Diese Normen kommen für die Zielgruppen A-D in Betracht.

Darüber hinaus enthält das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** Neuerungen, die die Zielgruppe des Projektes begünstigen, u.a.:

##### **Änderung des § 10 AufenthG**

Asylsuchenden wird im Rahmen einer Stichtagsregelung ein „Spurwechsel“ in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder § 19c Abs. 2 AufenthG (Fachkräfte- und Erfahrungstitel) ermöglicht, wenn sie vor dem 29. März 2023 eingereist sind und ihren Asylantrag zurücknehmen. Das gleiche gilt für die Erteilung eines familiären Titels an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.

##### **§ 16g AufenthG Aufenthaltserlaubnis bei Berufsausbildung für Ausreisepflichtige**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Geduldeten, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen haben oder aufnehmen, eröffnet einen weiteren Weg aus der Duldung in die Aufenthaltssicherung. Neben dieser neuen Aufenthaltserlaubnis soll die sog. „Ausbildungsduldung“ (§60c AufenthG) für diejenigen geduldeten Auszubildenden weiterbestehen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht vollständig decken können.

##### **§ 19d AufenthG Aufenthaltserlaubnis bei Beschäftigung für qualifizierte Geduldete**

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Tranche des novellierten FEG am 01.03.2024 wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach diesem Paragraphen eine „Soll-Vorschrift“ (statt wie bis dahin eine „Kann-Vorschrift“). Somit wird den Geduldeten, die beruflich qualifiziert sind (qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, inkl. Pflege, oder ein Hochschulstudium), ein rechtsicherer Aufenthalt ermöglicht.

Des Weiteren wird der Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung für diejenigen eröffnet, deren Asylantrag abgelehnt wurde und denen eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Nach Fallkonstellation können die Normen aus dem novellierten FEG alle o.g. Zielgruppen begünstigen.

### **§104 c AufenthG Chancenaufenthaltsrecht**

Mit dem zum 31.12.2022 in Kraft getretenen „Chancenaufenthaltsgesetz“ sowie der Reform der Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und 25b AufenthG wurde für Geduldete die Möglichkeit einer Aufenthaltssicherung eröffnet.

Nach § 104c AufenthG sollen Geduldete, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können, um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG zu erschaffen. Dazu gehört insbesondere die eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Nachweis der Identität. Straftäter bleiben - mit Ausnahmen - vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindert haben. Zudem setzt die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG ist bis 31.12.2025 befristet.

Siehe hierzu die Ausführungen zu Zielgruppe D.